

**Verfahrens- und Handlungsregelungen
zur Umsetzung des § 8a SGB VIII
„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
im Landkreis Elbe-Elster**



Kinderschutz geht alle an – hinsehen und nicht wegsehen!

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Ziele.....	3
3. Rechtliche Grundlagen.....	4
4. Zielgruppen.....	4
5. Definition.....	4
5.1 Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.....	4
5.2 Dringende Gefahr.....	6
6. Fachkräfte.....	7
6.1 Fachkräftegebot.....	7
6.2 Neben- und ehrenamtlich beschäftigte Personen.....	7
7. Die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	7
7.1 Anerkennung.....	8
7.2 Qualifizierung.....	8
7.3 Einsatz.....	8
7.4 Kostenübernahme.....	8
7.5 Dokumentation.....	9
8. Datenschutz.....	9
9. Verfahrensregelungen.....	9
9.1 Handlungsleitfaden.....	10
9.2 Meldebogen.....	12
9.3 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Hilfen zur Erziehung.....	15
9.4 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Jugendarbeit.....	16
9.5 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Kindertagesbetreuung.....	17
9.6 Trägerinternes Verfahren.....	18
9.7 Umgang mit Dissens bei der Bewertung des Meldebogens zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.....	18

1. Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres körperlichen, seelischen und geistigen Wohlergehens zählt zur zentralen gesetzlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Der folgende Verfahrens- und Handlungsleitfaden soll den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster eine Orientierung geben, wie sie in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind.

2. Ziele

Im Rahmen der Kinderschutzarbeit ergeben sich für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe folgende Kernziele:

- Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 SGB VIII)
- Gefahren frühzeitig erkennen und bedarfsgerecht reagieren
- Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit zwischen Behörden und den Mitarbeitern der entsprechenden Fachbereiche optimieren
- Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zum Schutz des Kindeswohls / Stärkung des Kindes
- Sensibilisierung des sozialen Umfeldes von Kindern
- Evaluation der Handlungsmethoden
- Weiterentwicklung fachlicher Standards im Sinne der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung

3. Rechtliche Grundlagen

Im SGB VIII wurde durch die Einführung des § 8a das Verfahren der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindlich geregelt.

Neben den Regelungen des SGB VIII bilden unter anderem folgende Gesetze die rechtliche Grundlage:

- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Bundeskinderschutzgesetz
- Kindertagesstättengesetz
- Jugendschutzgesetz
- Strafgesetzbuch
- Gewaltenschutzgesetz

Die jeweils zu schließende Vereinbarung mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste gemäß der §§ 8a und 72a SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für die weitere Verfahrensweise zur Sicherung des Kindeswohls.

4. Zielgruppen

Die Zielgruppen in den jeweiligen Fachbereichen leiten sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - ab.

5. Definition

5.1 Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt
- häusliche Gewalt
- hochstrittige Trennung und Scheidung

Gewichtige Anhaltspunkte sind im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann. Sie müssen ein gewisses Gewicht haben. Diese Gewichtung ist abhängig von der nachfolgenden Risikoabschätzung.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen, insbesondere:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße
- offensichtliche Suche nach emotionaler Zuwendung
- kognitives Erscheinungsbild (eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung)
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten (hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, fehlender Blickkontakt, mangelnde Beteiligung)

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld, insbesondere:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation („Vermüllung“, zu geringe Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- fehlende Fähigkeit der Eltern(teile) Gefahren zu erkennen und abzuwenden bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- soziale Isolierung der Familie (geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration im sozialen Umfeld)
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Defizite im Bildungsbereich (Allgemeinbildung, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus)

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit, insbesondere:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht bzw. fehlende Problemkongruenz
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

5.2 Dringende Gefahr

Bei unabwendbarer dringender Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen ist das Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Sprechzeiten ist der Bereitschaftsdienst des Amtes für Jugend, Familie und Bildung unter der Rufnummer der Leitstelle Cottbus 112 erreichbar. In Folge wird der sich in Bereitschaft befindliche Mitarbeiter informiert.

6. Fachkräfte

6.1 Fachkräftegebot

Im § 72 Abs. 1 SGB VIII ist das Fachkräftegebot für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verankert. Danach ist eine Fachkraft eine Person, die hauptberuflich in Einrichtungen oder Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt ist. Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit sind die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung, die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen.

Gebietskörperschaften als Träger einer Einrichtung oder Dienstes stellen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII sicher, indem sie von allen bei ihnen beschäftigten bzw. neu einzustellenden Personen die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verlangen.

Träger der freien Jugendhilfe haben gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) von allen bei ihnen beschäftigten bzw. neu einzustellenden Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

6.2 Neben- und ehrenamtlich beschäftigte Personen

Träger von Einrichtungen und Diensten stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen, sowie vermittelten Personen, die wegen einer Straftat, welche im § 72a SGB VIII benannt ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Tätigkeiten die von neben- und ehrenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden, hängen vom Umfang des Kontaktes ab.

Die in Anhang 3¹ dieser Anlage beigelegten Kriterien sollen dem Träger zur Orientierung dienen.

7. Die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht im § 8a Abs. 4 SGB VIII für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor.

Um die Qualität im Beratungsprozess kontinuierlich zu gewährleisten, ist in jedem Fall eine anerkannte (durch den Landkreis zertifizierte) insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

¹ bei Anhang 3 handelt es sich um das angewandte „Prüfschema nach § 72a SGB VIII“

Nachfolgende Rahmenbedingungen werden im Landkreis Elbe-Elster durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke gewährleistet:

7.1 Anerkennung

Die Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkräfte erfolgt in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke auf schriftlichen Antrag des Trägers. Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind im Anhang 5 unter dem Punkt 9 benannt.

7.2 Qualifizierung

Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke sichert inhaltlich die weitere Qualifizierung der anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte. Hierzu erstellt die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke jährlich ein kinderschutzspezifisches Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm. Im Rahmen dieses Fortbildungsprogramms organisiert die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zweimal jährlich ein Treffen aller anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte. Die Teilnahme an diesen Treffen ist verpflichtend. Die Träger sichern für ihre insoweit erfahrene Fachkraft eine regelmäßige Reflexion. (z.B. Supervision, kollegiale Beratung)

7.3 Einsatz

Der Träger gewährleistet den Einsatz der durch ihn benannten insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen des eigenen Verfahrens bzw. auf der Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Trägern. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und denen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, haben die Möglichkeit beim Landkreis Elbe-Elster eine Beratung durch externe insoweit erfahrene Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Die Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann über die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke beim Landkreis Elbe-Elster erfolgen.

7.4 Kostenübernahme

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der externen Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft entstanden sind. Die Abrechnung erfolgt in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke.

7.5 Dokumentation

Der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft ist im Einzelfall über einen quantitativen Tätigkeitsnachweis (Datum, Dauer des Einsatzes in Stunden, bei welchem Träger) zu dokumentieren.

Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke empfiehlt den Trägern, eine Einzelfalldokumentation zu führen.

Die detaillierten Standards der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Anhang 5 der Vereinbarung zur Umsetzung der §§8a Abs. 4 und 72a SGB VIII zu entnehmen.

8. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß der §§ 61 - 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X sind einzuhalten.

Datenschutzrechtlichen Vorbehalte bestehen nicht, wenn zur Sicherstellung des Schutzauftrages die Erhebung, die Ermittlung und die Weitergabe von Informationen erforderlich sind. Es gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Generell gilt in diesem Zusammenhang der Grundsatz:

„Kinderschutz bricht Datenschutz!“

9. Verfahrensregelungen

Der Träger verpflichtet sich, dass seine Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des Handlungsleitfadens (9.1.) wahrnehmen.

Wird die Hilfe nicht angenommen oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, ist unverzüglich das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu informieren. Die Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung erfolgt mittels des Meldebogens (9.2.)

Bei dringendem bzw. akutem Verdacht der Kindeswohlgefährdung informiert die Leitungsperson sofort das Amt für Jugend, Familie und Bildung.

9.1 Handlungsleitfaden²

Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Elbe-Elster:

1. Erhält eine Fachkraft durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung oder durch Hinweise anderer Personen gewichtigen Anhaltspunkte über Risikofaktoren eines Kindes bzw. Jugendlichen, das die Einrichtungen/Dienste besucht, so ist dies in jedem Fall der zuständigen Leitungsperson der Einrichtung mitzuteilen.

2. Zur Information und Kenntnisnahme hat die Fachkraft der Leitungsperson eine Dokumentation der Wahrnehmung und Beobachtungen in schriftlicher Form mit Datum und Uhrzeit versehen zu übergeben.

3. Die Leitungsperson hat im Rahmen einer kollegialen Beratung bzw. Teamsitzung eine Beratung zu den benannten Risikofaktoren durchzuführen und weitere eigene Handlungsschritte abzuwägen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Diese Handlungsschritte und die verbindlich getroffenen Absprachen sind zu dokumentieren.

4. Bei Einrichtungen / Diensten mit nur einer Fachkraft besteht die Notwendigkeit der einrichtungs-/trägerübergreifenden kollegialen Beratung zur Abschätzung und weiteren Vorgehensweise. Dazu trifft der Träger Regelungen im eigenen Handlungsfeld bzw. in Trägerkooperation, auf welche die Fachkräfte zurückgreifen können.

5. Ist im Ergebnis der Beratung festgestellt worden, dass Ansatzpunkte einer Gefährdung vorliegen, so ist zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

6. Die Fachkräfte haben darauf Einfluss zu nehmen, dass den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessene Hilfen angeboten werden, die die Gefährdung abwenden können. Die Einrichtungen / Dienste bieten insbesondere frei zugängliche familienunterstützende Maßnahmen an.

² Der Praktikabilität halber ist das beschriebene Dokument dieser Anlage separat als „Anhang 1“ beigefügt

7. Durch die Fachkräfte der Einrichtung / des Dienstes ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die von den Fachkräften angebotenen Hilfen annehmen. Alle Maßnahmen und deren Wirksamkeit sind zu dokumentieren.

8. Die Leitungsperson der Einrichtung / des Dienstes hat die Fachkräfte bei der Zusammenarbeit mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Dokumentation der Maßnahmen zu unterstützen. Sie kontrolliert in regelmäßigen Abständen das fachliche Vorgehen der Fachkräfte.

9. Wird die Hilfe nicht angenommen oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden, ist unverzüglich das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu informieren. Die Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung erfolgt unter Verwendung des im Anhang 2 dieser Anlage (vgl. Punkt 9.2.) befindlichen Meldebogens.

Bei dringendem bzw. akutem Verdacht der Kindeswohlgefährdung informiert die Leitungsperson sofort den Familienunterstützenden Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Wann wurden diese gewichtigen Anhaltspunkte zum ersten Mal beobachtet bzw. bekannt?

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Beratung mit der erfahrenen Fachkraft:

bereits getroffene Maßnahmen:

weitere für erforderlich gehaltene Maßnahmen

Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen

- Mitwirkung der Eltern gegeben : ja nein

- Mitwirkung des Kindes/Jugendlichen gegeben : ja nein

Ergebnis der Beteiligung

Weitere wichtige Hinweise/Angaben

.....
Datum

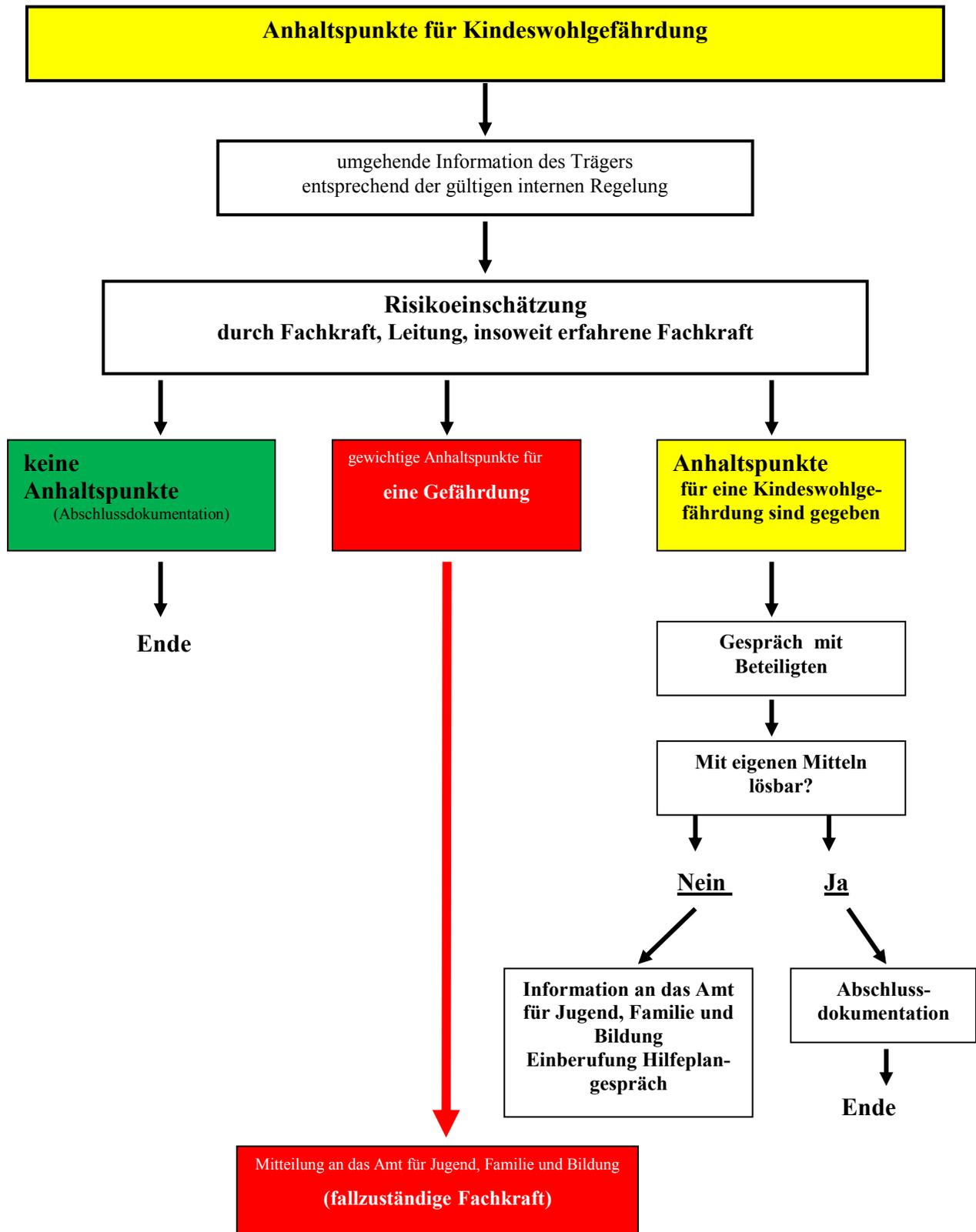
.....
Unterschrift des Meldenden

Eingang im Amt für Jugend, Familie und Bildung:.....

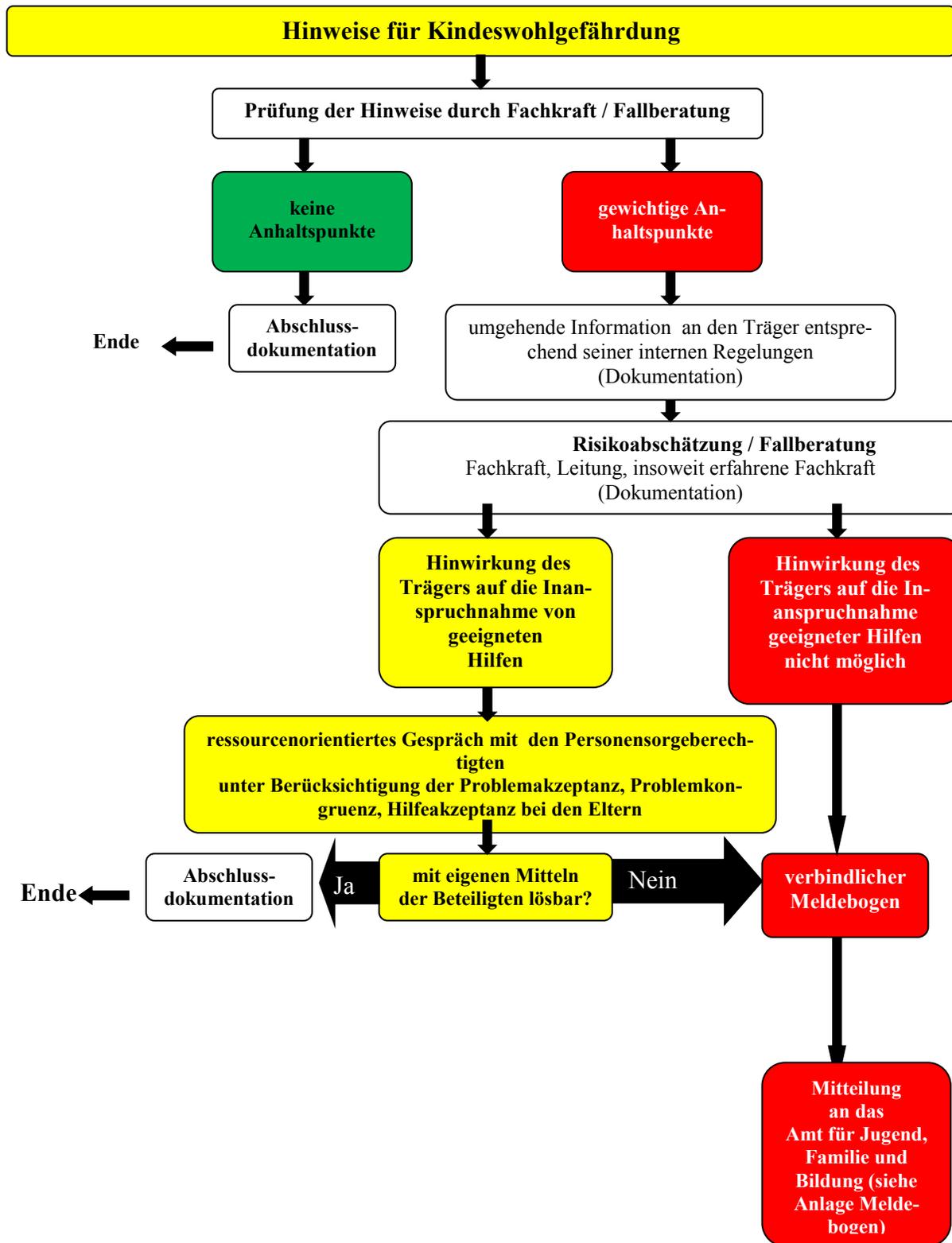
Unterschrift des Annehmenden:.....

Rückmeldung an den Meldenden gegeben am.....

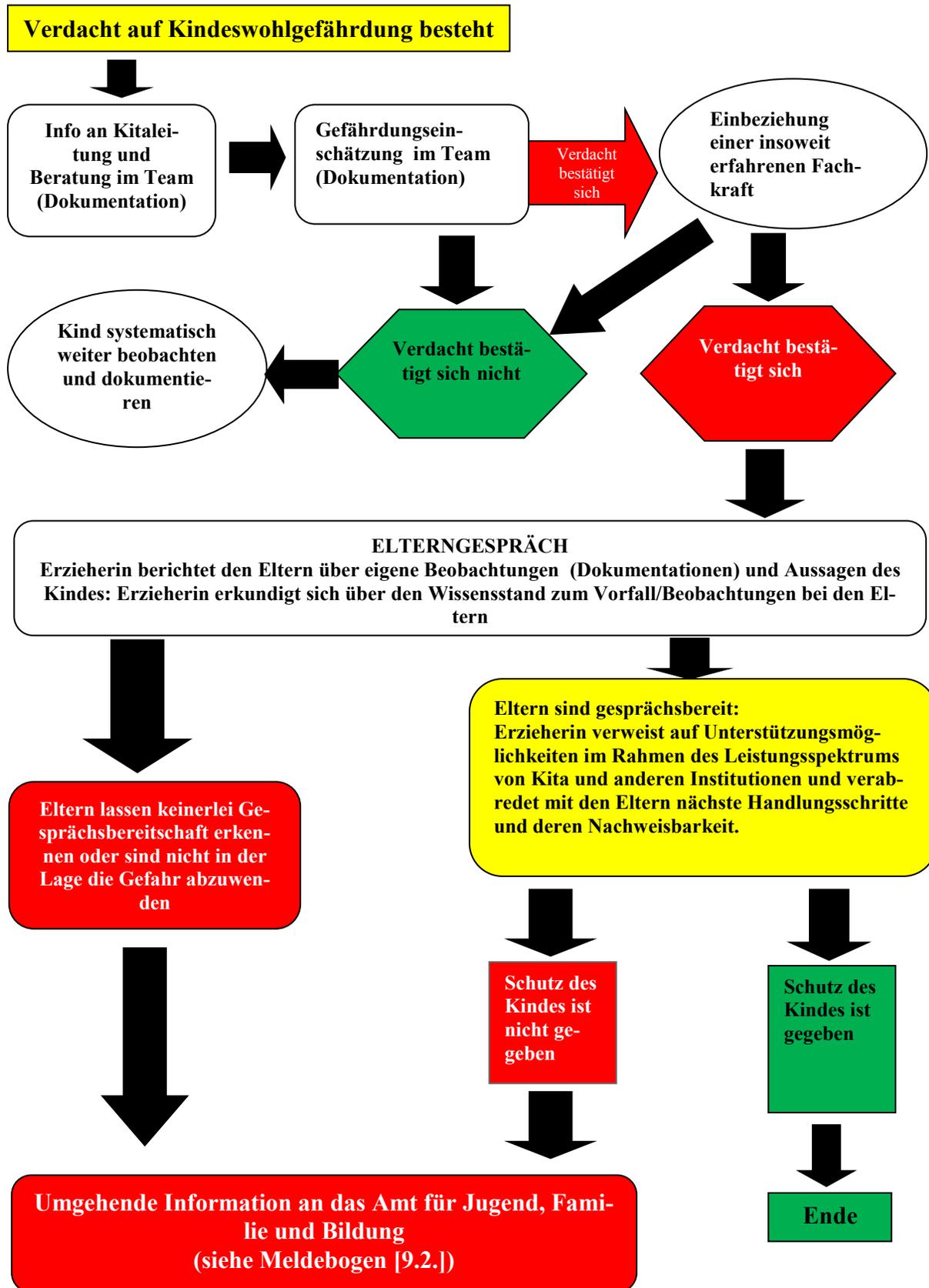
9.3 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Hilfen zur Erziehung



9.4 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Jugendarbeit



**9.5 Verfahrens- und Handlungsschema Fachbereich Kindertagesbetreuung
(Verfahren in der Einrichtung nach Handlungsleitfaden unter Einbeziehung des Trägers)**



9.6 Trägerinternes Verfahren

Ein trägerinternes Verfahren wird in Übereinstimmung und Kenntnisnahme mit den Fachkräften der Einrichtungen geregelt und liegt in der Verantwortung des Trägers.

Die Einhaltung des Verfahrens, ist nachvollziehbar zu dokumentieren unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß der §§ 61 bis 65 SGB VIII.

9.7 Umgang mit Dissens bei der Bewertung des Meldebogens zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Besteht bei den Meldebögen freier Träger der Jugendhilfe **Konsens** in der Bewertung, ist dies den Trägern sofort mitzuteilen und sie sind hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu informieren und einzubeziehen.

Bei **Dissens** in der Bewertung erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Fallberatung im Familienunterstützenden Dienstes (FuD). Verantwortlich für die Einberufung ist der/die fallzuständige/e Sozialarbeiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

Die Moderation dieser Fallberatung übernimmt ein/e Mitarbeiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung, welche/r in dem zu beratenden Fall bisher nicht involviert war.

In dieser Fallberatung werden:

- die Dissenspunkte benannt
- die Ergebniserreichung dargestellt (Austausch der Wahrnehmungen)

Ziel: - Informationen sammeln

- Rückfragen stellen
- ggf. einvernehmliches Ergebnis bzw. Anrufung des Familiengerichtes

